

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Finanzen
 Hintere Zollamtstraße 2b
 1030 Wien

Beilagen

LAD1-VD-13210/005-2008
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
 der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Bezug
 BMF-010000/0029-
 VI/A/2008

BearbeiterIn
 Dr. Michael Hofer

(0 27 42) 9005

Durchwahl
 15337

Datum
 07. August 2008

Betrifft
 Abgabenverwaltungsreformgesetz

Die NÖ Landesregierung hat folgende Stellungnahme zum Entwurf eines Abgabenverwaltungsreformgesetzes beschlossen:

Mit BGBl. I Nr. 103/2007 wurde durch eine Änderung des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 die verfassungsrechtliche Grundlage für eine weitgehende Vereinheitlichung der Bundesabgabenordnung und der Landesabgabenordnungen geschaffen.

Die Gesetzgebungskompetenz ist in § 7 Abs. 6 F-VG 1948 wie folgt geregelt:

„Die Bundesgesetzgebung regelt die allgemeinen Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden verwalteten Abgaben.“

Hinsichtlich des Inkrafttretens trifft § 17 Abs. 3d F-VG 1948 folgende Regelung:

„§ 7 Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 103/2007 tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft. Bundesgesetze auf Grund dieser Bestimmung dürfen bereits von der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 103/2007 an erlassen werden. Sie dürfen jedoch nicht vor dem 1. Jänner 2010 in Kraft treten. Soweit die Bundesgesetzgebung nicht

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 18 Uhr; St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 3 - Mistelbach
Zum Nahzonentarif erreichbar über ihre
Bezirkshauptmannschaft + Durchwahlklappe bzw. mit 109 die Vermittlung
 Telefax (02742) 9005/13610 - E-Mail post.lad1@noel.gv.at – Internet <http://www.noel.gv.at>
 DVR: 0059986

anderes bestimmt, treten mit diesem Zeitpunkt in den Angelegenheiten § 7 Abs. 6 bestehende landesrechtliche Vorschriften außer Kraft.“

Die Begutachtungsfrist für den vorliegenden Entwurf ist unangemessen knapp gesetzt. Im Hinblick auf den längeren Zeitraum für das Inkrafttreten der einheitlichen Abgabenordnung erscheint eine derartige Dringlichkeit in dieser Phase des Gesetzgebungsverfahrens nicht geboten. Es wird jedoch notwendig sein, den weiteren Gesetzgebungsprozess in einem entsprechenden Zeitrahmen abzuwickeln, um insbesondere für die Abgabenbehörden eine ausreichende Legisvakanz für die notwendigen Vorbereitungsarbeiten zu erzielen.

Die NÖ Landesregierung erwartet in Hinkunft bei legislativen Vorhaben von einer ähnlich großen Bedeutung die Gewährung einer angemessenen Begutachtungsfrist durch das zuständige Bundesministerium.

Die Landesfinanzreferentenkonferenz hat in ihrer Tagung vom 24. April 2008 in Innsbruck unter TOP 1.7.2 „Einheitliche Abgabenordnung; Umsetzung einer Verwaltungsreform; Zwischenbericht“ unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

„Durch die Überführung der landesabgabenordnungsrechtlichen Bestimmungen in die Bundesabgabenordnung hält die Landesfinanzreferentenkonferenz die Einrichtung eines Konsultationsmechanismus im Zusammenhang mit Änderungen der BAO für erforderlich und ersucht den Bund um entsprechende gesetzliche Verankerung.“

Die NÖ Landesregierung weist darauf hin, dass diesem Beschluss der Landesfinanzreferentenkonferenz mit dem vorliegenden Entwurf nicht Rechnung getragen wurde.

Im Übrigen wird zum Entwurf Folgendes festgehalten:

Gemäß § 7 Abs. 3 des NÖ Rundfunkabgabegesetzes, LGBl. 3610-1, ist auf das Verfahren zur Erhebung der Rundfunkabgabe das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) anzuwenden. Abgabenbehörde erster Instanz ist die GIS. Berufungsbehörde und sachlich in Betracht kommende Oberbehörde ist die Landesregierung (§ 7 Abs. 1 leg.cit.).

- 3 -

Gemäß § 1 lit. a der BAO in der Fassung des Entwurfes gelten die Bestimmungen der BAO in Angelegenheiten der öffentlichen Abgaben, soweit diese Abgaben durch Abgabenbehörden des Bundes, der Länder oder der Gemeinden zu erheben sind.

Aufgrund des Umstandes, dass die NÖ Rundfunkabgabe in erster Instanz durch die GIS und somit einem beliebigen Rechtsträger erhoben wird, wird davon ausgegangen, dass im Anwendungsbereich des NÖ Rundfunkabgabengesetzes die Abgabenerhebung weiterhin nach dem AVG erfolgt. Eine diesbezügliche Klarstellung zumindest in den Erläuterungen erscheint dennoch angebracht.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates,

2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann